

II-5933 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 201 /A
Präs.: 29. NOV. 1988
.....

der Abgeordneten Bergmann, Ing.Nedwed
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisa-
tionsgesetz 1981 geändert wird (FOG-Novelle 1988)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom..., mit dem das Forschungsorganisations-
gesetz 1981 geändert wird (FOG-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorgani-
sation in Österreich und über Änderung des Forschungsförde-
rungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG) BGBl.Nr.
341, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.
655/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Österreichischen Nationalbibliothek kommt im
Umfang des § 31a Abs. 1 Rechtspersönlichkeit zu; hiebei
ist § 31a Abs. 1 bis 8 sinngemäß anzuwenden."

2. § 29 Abs. 5 lautet:

"(5) § 31 Abs. 3 und 4 ist auf die Österreichische
Nationalbibliothek sinngemäß anzuwenden."

3. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bundesmuseen sind Einrichtungen des Bundes. Sie unterstehen dem zuständigen Bundesminister."

4. § 31 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Einnahmen aus Entgelten für Leistungen der Bundesmuseen sind, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung gemäß Abs. 2 Z.3 lit.a stehen oder nicht unter § 31a fallen, im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen zur Abdeckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben sowie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Bundesmuseen für Personalausgaben, für Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und für sonstige Aufwendungen zu verwenden."

5. Dem § 31 wird folgender neuer Abs.4 angefügt:

"(4) Die Bundesmuseen können Räumlichkeiten und Liegenschaften nach Maßgabe der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes auch natürlichen und juristischen Personen außerhalb des Bundes zur Verfügung stellen, soweit sie hiedurch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Dieser kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Direktor (Erstem Direktor) eines Bundesmuseums das Recht zur Entscheidung ohne Genehmigungsvorbehalt übertragen. Im übrigen ist Abs. 3 anzuwenden."

6. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

"§ 31a (1) Den Bundesmuseen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind,

- 3 -

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
2. Verträge über die Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 abzuschließen;
3. Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit der Bundesmuseen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligungen an Gesellschaften und Genossenschaften, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben;
4. mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Museumsaufgaben (Abs. 2) ist, zu erwerben.

(2) Auf Dienstverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl.Nr.292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Ein Bundesmuseum wird im Rahmen seiner Tätigkeit nach Abs. 1 durch den Direktor (Ersten Direktor) oder nach Maßgabe der Museumsordnung durch dessen Stellvertreter nach außen vertreten.

- 4 -

(4) Für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(5) Soweit die Bundesmuseen im Rahmen des Abs. 1 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben dem zuständigen Bundesminister jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 1 können die betreffenden Bundesmuseen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß Abs. 1 können auch Verwaltungseinrichtungen der Bundesmuseen damit beauftragt werden.

(6) Soweit Bundesmuseen im Rahmen des Abs. 1 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr.86, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

(7) Die Tätigkeit der Bundesmuseen gemäß Abs. 1 wird frei von Weisungen des zuständigen Bundesministers ausgeübt.

(8) Die Tätigkeit der Bundesmuseen gemäß Abs.1 unterliegt der Aufsicht des Bundes und der Kontrolle durch den Rechnungshof. Hiebei sind die §§ 5 und 6 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr.258/1975, sinngemäß anzuwenden."

- 5 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ...in Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt dem gemäß der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr.76, zuständigen Bundesminister.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Um das verstärkte Interesse der Öffentlichkeit an den Museen und um den internationalen Trend in Richtung Kulturtourismus auch in Österreich sinnvoll für die Bundesmuseen nützen zu können, brauchen die österreichischen Bundesmuseen neue rechtliche Voraussetzungen.

Der vorliegende Initiativantrag soll daher ein erster Schritt in diese Richtung sein, indem er die Privatrechtsfähigkeit der Bundesmuseen ausbaut und deren Möglichkeiten zur autonomen Wirtschaftsführung verstärkt. Damit soll auch dem Arbeitsübereinkommen von SPÖ und ÖVP vom 16.1.1987 Rechnung getragen werden, welches vorsieht, daß für Bundesmuseen die Möglichkeit geschaffen werden soll, zusätzliche Erträge aus eigenen Aktivitäten von den Museen im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden.

Durch die Schaffung der Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen analog den entsprechenden Bestimmungen im UOG wird es den Bundesmuseen in Zukunft möglich sein, zusätzliche Mittel (Drittmittel) für die Museen aufzubringen und Mitgliedschaften bzw. Beteiligungen, die der wirtschaftlichen Führung des Museums bzw. der Förderung von Museumsaufgaben dienen, einzugehen. Im einzelnen sollen die Bundesmuseen künftig die Möglichkeit erhalten, durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon auch im eigenen Namen Gebrauch zu machen. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter sowie hinsichtlich der Herstellung, des Verlages sowie Vertriebes aller üblicherweise in Museen zum Kauf angebotenen Gegenstände (insbesondere Druckwerke und Andenken sowie Repliken). Anreiz für solche vermehrte Aktivitäten der Bundesmuseen wird die Tatsache sein, daß die Einnahmen aus dieser Tätigkeit den Bundesmuseen für Personalausgaben sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Bundesmuseen zur Ver-

- 7 -

fügung stehen werden. Zur Besorgung ihrer Aktivitäten können die Bundesmuseen im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit auch Personal anstellen.

In Ausübung der eigenen Rechtspersönlichkeit werden die Museen von ihrem Direktor nach außen vertreten. Er hat die Gebarung der Bundesmuseen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Der im Rahmen der Rechtsfähigkeit handelnde Museumsdirektor bzw. dessen Stellvertreter ist darüber hinaus dem Vertragspartner gegenüber verpflichtet, die inhaltlichen und finanziellen Grenzen der Rechtsfähigkeit offenzulegen, und hat klarzustellen, ob er als Vertreter der Museen im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit oder als Vertreter des Bundes auftritt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt eine "culpa in contrahendo" dar, woraus sich schadenersatzrechtliche Konsequenzen ergeben.

Im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit sollen die Bundesmuseen zwar nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers unterliegen, es soll ihm jedoch ein Aufsichtsrecht zukommen. Ferner soll durch besondere gesetzliche Anordnung die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Kontrolle von Museen auch im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit außer Streit gestellt werden.

Des weiteren soll in einer ebenfalls der Rechtsstellung der Universitäten angeglichenen Weise (§ 105 Abs. 2 bis 4 UOG) den Bundesmuseen auch die Möglichkeit eröffnet werden beispielsweise Räumlichkeiten zu vermieten, wobei das Entgelt hierfür im Sinne von § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen zur Abdeckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben sowie für die Aufgaben der Bundesmuseen zu verwenden sind; auch diese zusätzlichen, von den Museen durch Eigeninitiative erworbenen Mittel verbleiben somit - wenn auch im Rahmen des Bundeshaushaltes - den Museen.

Schließlich soll durch den gegenständlichen Antrag auch die Privatrechtsfähigkeit der Österreichischen Nationalbibliothek ausgebaut werden. Aufgrund des § 28 Abs. 2 FOG in der geltenden Fassung kommt der Österreichischen Nationalbibliothek Rechtspersönlichkeit insofern zu, als sie durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte erwerben und hievon auch im eigenen Namen Gebrauch machen kann, sowie - mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung - die Mitgliedschaft in Vereinen und anderen juristischen Personen erwerben kann. Nunmehr soll durch den gegenständlichen Antrag sichergestellt werden, daß auch der Österreichischen Nationalbibliothek künftig jenes erweiterte Maß an Privatrechtsfähigkeit zukommt, wie sie aufgrund des gegenständlichen Antrages für Bundesmuseen geschaffen werden soll.